

che Acht und Ober-Acht, wie sie eine wichtige Handlung der allerhöchsten Reichs-Gewalt ist, also hat sie auch ihre besondere Solemnitäten und Cautelen. Vor diesem pflegte sie bey der Kayserlichen Cammer dergestalt zu geschehen, daß erstlich der Protonotarius alle des Richters begangene Mißthaten aus dem Urtheils-Buche erzehlete, mit Verweiden, daß, weil selbige zur Sünge erwiesen, der Beklagte deroentwegen, vermöge derer Reichs-Ordnungen in die Acht erklärt sey. Wann nun also dieses Urtheil durch den Protonotarium in öffentlicher Versammlung erstlich verlesen war, so stand der Cammer-Richter samt denen andern Besessenen unverzüglich auf, giengen mit einander von dem Gericht hinaus, an den gewöhnlichen Ort, ließ unter freyen Himmel auf dem Marckt des Richters begangene Mißthaten zum andernmal ablesen, erklärte ihn in die Acht, erlaubte sein Leib und Gut ieder männiglich frey, rieß nach diesem seinen Zettel, und warff die Stücke auf die Erde, ließ auch nach solchem die Achts-Briefe allenthalben anschlagen. Vor Alters, als das Kampff-Recht im Teutschen Reiche noch beträchtlich war, und deshalb er einige Reichs-Städte ihre hiezu privilegirte Kampff-Plätze hatten, in welchen die beyden streitigen Theile auf richterlichen Ausspruch, durch einen ordentlichen Zwen-Kampff ihre Sachen ausmachten, geschah vor diejenigen, welche auf richterliche vorhergegangene Einladung solchen Kampff muthwillig ausgefallen und vermieden, eine gewisse Achts-Erklärung wider den ausgebliebenen beklagten Theil, dessen Formali. Tom. I. derer Reichs-Sagungen bey *Goldasto* nachzulesen. Denn der Land-Richter trat von dem Stuhl, wendete sich gegen Orient oder Aufgang der Sonnen, und sprach: N. als dich N. nach Kampff-Recht und Francken-Recht geheissen und gefordert hat, und wir dir darinn geschrieben, und Rechts-Zag gesetzt haben, alsdann mit Urtheil ertheilet ward, daß du alles verschmähet hast, und auf solche Forderung aussien blieben, und unserm Gebot widersäßig und ungehorsam gewesen, und noch bist, das urtheilen wir, und achten dich, und nehmen dich von und aus allen Rechten, und setzen dich in alles Unrecht, und wir theilen deine Weibhen zu einer wißenhafftigen Witwen, und deine Kinder zu ehehafftigen Waisen, deine Lehen dem Herrn, von dem sie zu Lehen rühren, dein Erb und Eigen deinen Kindern, deinen Leib und dein Fleisch den Thieren in den Wäldern, den Vögeln in den Lüfften, und den Fischen in den Wasser. Wer erlauden dich auch männiglich, auf Len Straffen, und wo ein ieglich Mann Fried und Geleit hat, da solt du keines haben; und wir weisen dich auf die vier Straffen der Welt, in dem Namen des Teufels, bey den Eyden, in der Sach x. Die Acht ergehet entweder wider Städte, dergleichen Exempel man an Magdeburg, Gotha, Donawerth, Brehmen x. gesehen, oder wider ganze Länder, als Böhmen und der Pfalz unter Kayser Ferdinando II. geschehen, oder wider Churfürsten und andere Stände des Reichs, von welcher letztern Gattung unterschiedliche Beispiele vorhanden sind. Kayser Heinrich der V. hat den Herzog von Lothringen, die Kayser Conradus und Fridericus I. den Herzog Heinrich von Sachsen und Bayern, Kayser Friedrich der II. Herzog Friedrich von Oesterreich und Steyermark; Kayser Heinrich der VIII. Graf Eberhard von Württemberg; Kayser Carl der IV. Graf Eungen von Falcenshin; Kayser Sigismund Herzog Friedrich von Oesterreich; Kayser Carl der V. den Churfürsten zu Sachsen, und Landgraf

Univers. Lexici I. Theil.

Philipp zu Hessen; Kayser Maximilian der II. Herzog Johann Friedrich zu Sachsen; Kayser Ferdinand der II. Churfürst Friedrich zur Pfalz, nebst Marggrafen Johann Georgen zu Brandenburg, Fürsten Christian zu Anhalt, und Grafen Georgen Friedrichen zu Hohenlobe; Kayser Josephs Churfürst Joseph Clemens zu Eßlin und Churfürst Maximilian Emanuel zu Bayern in die Reichs-Acht erklärt. Mit Herzog Heinrichen zu Sachsen und Bayern hatte es eine ganz außerordentliche Bewandniß. Dieser Herr, den seine unerfättliche Ambition in den Untergang stürzte, wurde auf dem gehaltenen Reichs-Tage zu Regensburg in Bayern, zu Würzburg in Francken, und zu Erfurt in Sachsen, öffentlich in die Acht erklärt, woselbst er geböhren worden, welches doch nach denen alten Reichs- und Schwabischen Land-Gesetzen hätte geschehen sollen, die weil er in Schwabenland geböhren war. Allein damit hintertrieb er die Acht nicht, sondern brachte es nur so weit, daß man ihn zum Überflus auch zu Gemünde in Schwaben in die Acht erklärte, und seine herrlichen Länder allen Nachbarn, die mit Schmerzen hierauf laurten, preisgab. Weil aber gleichwol die Churfürsten die ansehnlichsten Glieder des Heil. Röm. Reichs sind, und durch dieselben das höchste Ober-Haupt derer Christlichen Monarchen erwöhlet wird, so wurde von denen Reichs-Ständen bey der Wahl-Capitulation Kayfers Caroli V. der ohnedem wegen derer Spanischen Länder ein mächtiger Herr war, num. 22. folgender Articul eingerückt: „Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß nun hinführo hohes oder niederes Standes, Churfürsten, Fürsten, oder andere, ohne Ursach, auch unverböhret, in die Acht oder Ober-Acht erthan, brachte und erklärt werden, sondern in solchem ordentlichen Proceß, und des H. Röm. Reichs aufgerichtete Sagungen in dem gehalten und vollzogen werden. Diesem Vorbeschehen hat Kayser Carl der V. als ein großer Conquerant, schlechte Justice gethan, sondern er disgustirte vornemlich die Protestantischen Fürsten und Stände durch die harten Proceuren mit Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen, und Landgraf Philippen zu Hessen allzuempfindlich, worüber sie sich in ihren Gravaminibus zu Passau, und wiederum auf dem Reichs-Tage zu Augsburg an. 1555. nachdrücklich beschwerten, welche Urkunden bey *Linnas* ad Capitulationes Caesareas umständlich zu lesen sind. Wodurch sie es nicht allein zu dem damaligen Passauischen Vertrag, und der reformirten neuen Cammer-Gerichts-Ordnung brachten, sondern auch nachmals in Kayfers Ferdinandi I. Capitulation obigen Articul, num. 21. folgender massen geändert einrückten: „Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keinesweges gestatten, daß nun hinführo jemand, hohes oder niederes Standes, Churfürst, Fürst, oder ander, ohne Ursach, auch unverböhret, in die Acht- und Ober-Acht erthan, gebracht und erklärt werden, sondern in solchem ordentlichen Proceß, und des H. Röm. Reichs vor aufgerichtete Sagung, nach Ausweisung des H. Reichs in bemeldtem fünf und fünfzigsten Jahr reformirter Cammer-Gerichts-Ordnung, in dem gehalten und vollzogen werden, doch dem Beschädigten seine Gemeyne, vermöge des Lands-Friedens, unabdrückig.

P 2

Wel